

---

# OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN  
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE  
AUSGABE APRIL/MAI/JUNI 2025





## LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die Digitalisierung verändert unsere Branche – und mit ihr die Anforderungen an uns alle. Die E-Rechnungspflicht ab 2025, neue gesetzliche Vorgaben, aber auch der Wandel in der Unternehmenskultur und Mitarbeitergewinnung fordern klare Strategien und Weitblick.

In dieser Ausgabe der OCTA Acht geben wir Ihnen einen kompakten Überblick: Von der E-Rechnung über unsere Aktivitäten auf Social Media bis hin zu einem Blick hinter die Kulissen bei „Steuerkanzlei der Zukunft“, wo ich als Speaker über moderne Kanzleiführung sprechen durfte.

Außerdem freuen wir uns besonders über die Erfolge in unserem Team – ob bei bestandenen Prüfungen oder durch neue Benefits wie unsere betriebliche Krankenversicherung.

Wir bei OCTA glauben: Steuerberatung muss nicht nur korrekt, sondern vorausschauend und menschlich sein. Danke, dass Sie diesen Weg mit uns gehen.

Herzliche Grüße

**IHR RALF SOMMER**

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer  
| Fachanwalt für Steuerrecht  
[ralf.sommer@octa-stb.de](mailto:ralf.sommer@octa-stb.de)

## INHALTE DIESER AUSGABE /

### AUSBLICK /

#### THEMEN AUS DER STEUERWELT

FIRMENWAGEN: AUCH FEHLERHAFT FARTENBÜCHER KÖNNEN PRIVATNUTZUNG ENTKRÄFTEN / 03

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER: SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT AUCH BEI MITTELBARER BETEILIGUNG ÜBER EINE HOLDING / 04

GRUNDSTÜCKSUNTERNEHMEN: ERWEITERTE GEWERBESTEUERKÜRZUNG KANN NICHT ZEITANTEILIG GEWÄHRT WERDEN / 05

AUSLEGUNGSSACHE: WENN DER ARBEITSVERTRAG DEM FREMDVERGLEICH NICHT STANDHÄLT / 06

POSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ: ÄNDERUNG VON VORDRUCKMUSTERN WEGEN NEUER BEKANNTGABEFIKTION / 06

ANTEILSVEREINIGUNG: WANN SIE VON DER GRUNDERWERBSTEUER BEFREIT SEIN KÖNNEN / 07

Dienstleistungsunternehmen: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen im Fokus / 07

NEUE WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER: WIE STEUERZÄHLER AN DIE NUMMER GELANGEN / 08

TROTZ ÄRZTLICH VERORDNETER WASSERGymNASTIK: FITNESSTUDIOBEITRÄGE SIND KEINE AUßERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN / 09

ZWEITSTUDIUM IN TEILZEIT: FAHRTEN ZUR UNI SIND MIT 0,30 € PRO GEFAHRENEM KILOMETER ABSETZBAR / 10

NEUE VERÖFFENTLICHUNG: SOLARSPITZENGESETZ GILT SEIT 25. FEBRUAR 2025 / 10

HAUSBESITZER: ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN EINER EIGENTUMSWOHNUNG / 11

KASSENGESETZ: FINANZVERWALTUNG AKTUALISIERT FAQ / 11

### Einblick /

#### AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

RALF SOMMER ALS SPEAKER BEI „STEUERKANZLEI DER ZUKUNFT“ / 12

E-RECHNUNG: JETZT PROZESSE ANPASSEN – BEVOR ES ZU SPÄT IST! / 13

KOPFSACHE: CARLA WEHMEIER WERKSSTUDENTIN, UNTERSTÜTZUNG DER ASSISTENZ / 14

AKTUELLES: ZWEI STARKE LEISTUNGEN – EIN STARKES TEAM! / 14

AKTUELLES: OCTA JETZT NOCH AKTIVER AUF SOCIAL MEDIA! / 14

AKTUELLES: NEUE BETRIEBLICHE KRANKENVERSICHERUNG FÜR UNSER TEAM! / 14

## FIRMENWAGEN:

# AUCH FEHLERHAFTE FAHRTENBÜCHER KÖNNEN PRIVATNUTZUNG ENTKRÄFTEN

Unternehmer streiten mit ihren Finanzämtern regelmäßig um die Frage, ob Firmenwagen von ihnen auch privat genutzt worden sind, so dass eine Entnahme nach der 1-%-Regelung angesetzt werden muss.

Wie eine Privatnutzung entkräftet werden kann, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein selbständiger Prüfsachverständiger einen BMW 740d (Grundpreis: 89.563 €) und einen Lamborghini Aventador (Grundpreis: 279.831 €) in seinem Betrieb genutzt hatte. Die hierfür geführten handschriftlichen Fahrtenbücher hatte das Finanzamt (FA) mangels Lesbarkeit nicht anerkannt. Im Privatvermögen des Unternehmers hatten sich zudem ein Ferrari 360 Modena Spider und ein Jeep Commander befunden.

Nach einer Betriebsprüfung ging das FA davon aus, dass der betriebliche BMW und der betriebliche Lamborghini auch privat genutzt worden waren, so dass eine 1-%ige Nutzungsentnahme anzusetzen war. Das Finanzgericht München (FG) war dieser Einschätzung gefolgt und hatte erklärt, dass der Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung nicht habe entkräftet werden können. Zur Begründung hatte das FG darauf verwiesen, dass die Fahrtenbücher nicht ordnungsgemäß gewesen seien (und somit keine ausschließliche betriebliche Nutzung nachgewiesen werden könne). Zudem seien die Fahrzeuge im Privatvermögen nach Gerichtsmeinung unter Prestige Gesichtspunkten nicht mit den betrieblichen Fahrzeugen vergleichbar, so dass die Privatnutzung nicht auf die ersten Fahrzeuge „abgeleitet“ werden könne.

Der BFH kassierte das finanzgerichtliche Urteil nun und verwies die Sache zurück an das FG. Die Bundesrichter erklärten, dass Unternehmer den Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung entkräften könnten, wenn sie einen anderen plausiblen Geschehensablauf glaubhaft machen könnten. Zugunsten eines Unternehmers wirke sich aus, wenn ihm für Privatfahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung stehe, das mit dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sei. Je gleichwertiger die Fahrzeuge, umso schneller sei der Anscheinsbeweis für die Privatnutzung der betrieblichen Fahrzeuge entkräftet. Es müsse zudem nicht zwingend ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt werden, denn auch andere Aufzeichnungen zur Fahrzeugnutzung müssten bei der Prüfung der Privatnutzung gewürdigt werden.

**Hinweis:** In einem zweiten Rechtsgang muss das FG nun prüfen, ob der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung unter den gelockerten Grundsätzen des BFH widerlegt ist. Hierbei muss es sich mit der Frage befassen, inwieweit die privaten und betrieblichen Fahrzeuge miteinander vergleichbar sind. Maßgeblich sind hierbei Vergleichskriterien wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Ausstattung, Fahrleistung und Prestige.

## THEMENVERWANDTE ARTIKEL



## LAURA WERMELING

Steuerfachangestellte | Fachassistentin Lohn und Gehalt  
[laura.wermeling@octa-stb.de](mailto:laura.wermeling@octa-stb.de)

**NEWS 2 GO**

**GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER:  
SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT AUCH  
BEI MITTELBARER BETEILIGUNG ÜBER  
EINE HOLDING**

Der sozialversicherungsrechtliche Status von Gesellschafter-Geschäftsführern wird regelmäßig geprüft. Hierbei kommt es oft zu Nachforderungen von Sozialabgaben. Dies zeigt auch ein aktueller Fall, der es bis vor das Bundessozialgericht geschafft hat.

**WEITERLESEN**



## GRUNDSTÜCKSUNTERNEHMEN:

# ERWEITERTE GEWERBESTEUERKÜRZUNG KANN NICHT ZEITANTEILIG GEWÄHRT WERDEN

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu, das heißt, sie können ihren für die Gewerbesteuer maßgeblichen Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbesteuerung mit Grund- und Gewerbesteuer in vollem Umfang vermieden wird.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) entfällt der Anspruch auf eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung für das komplette Jahr, wenn das letzte oder einzige Grundstück eines Grundstücksunternehmens kurz vor Jahresende verkauft wird.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine grundbesitzende GmbH ihre einzige Immobilie ab „Beginn des 31.12.2016“ veräußert, woraufhin das Finanzamt (FA) die erweiterte Kürzung für das Jahr 2016 komplett verwehrte.

Der BFH folge der Auffassung des FA und entschied, dass die gesetzlich für die erweiterte Kürzung geforderte „ausschließliche Grundstücksverwaltung“ auch in zeitlicher Hinsicht gilt. Das Unternehmen muss während des gesamten Erhebungszeitraums einer begünstigten Tätigkeit nachgehen, die erweiterte Kürzung kann daher nicht zeitanteilig bis zum Grundstücksverkauf gewährt werden. Lediglich bei Veräußerungen zum 31.12. um 23:59 Uhr lässt die höchstrichterliche Rechtsprechung eine „technisch bedingte“ Ausnahme zu - in diesen Fällen kann die erweiterte Kürzung für das zurückliegende Jahr also noch gewährt werden.

Vorliegend war der Verkauf aber bereits zu „Beginn des 31.12.2016“ abgewickelt worden. Da die GmbH als juristische Person über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestand, war sie 2016 an einem Tag nicht mehr grundbesitzverwaltend tätig.

**Hinweis:** Der Entscheidungsfall zeigt, dass unterjährige Verkäufe von Immobilien für Grundstücksunternehmen erhebliche gewerbesteuerliche Folgen haben

können. Sofern ein Verkauf nicht aus Sach- oder Rechtszwängen unbedingt zu einem bestimmten Stichtag erfolgen muss, sollte aus steuerlicher Sicht erwogen werden, den Verkauf erst zum 31.12. um 23:59 Uhr oder zum 01.01. abzuwickeln.

## THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[ralf.sommer@octa-stb.de](mailto:ralf.sommer@octa-stb.de)

## AUSLEGUNGSSACHE:

## WENN DER ARBEITSVERTRAG DEM FREMDVERGLEICH NICHT STANDHÄLT

Als Unternehmer ist man oft auch auf seine Familienmitglieder angewiesen. Sei es um den Rücken in stressigen Zeiten freizuhalten oder durch tatkräftige Mithilfe. Eine solche Mithilfe können Sie natürlich auch finanziell vergüten. Allerdings sind die Anforderungen hier hoch. So heißt es allgemein, dass Verträge unter Familienangehörigen einem Fremdvergleich standhalten müssen. Das bedeutet, dass Sie als Unternehmer aufgrund der engen persönlichen Verbindung kein exorbitantes Gehalt zahlen dürfen, oder auch, dass die Arbeitsbedingungen vergleichbar sein müssen. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) musste im Streitfall entscheiden, ob das Vertragsverhältnis anzuerkennen war.

Der Kläger erzielte in den Jahren 2008 bis 2010 Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Profiboxer und stand beim Boxstall U unter Vertrag. Dieser übernahm die Vermittlung und

Vermarktung des Klägers. Die Zahlungen von U waren in den Streitjahren die einzigen Einnahmen aus der Tätigkeit „Profiboxen“. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte die Prüferin fest, dass der Kläger Betriebsausgaben für Büro-tätigkeiten seiner Lebensgefährtin S berücksichtigt und deren Honorar im Jahr 2010 von 10 € auf 20 € verdoppelt hatte. Eine vertragliche Vereinbarung über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten gab es nicht. Das Finanzamt erließ geänderte Einkommensteuer- und Gewerbesteuer-messbescheide, in denen die Fremdleistungen nur in gekürztem Umfang berücksichtigt wurden.

## WEITERLESEN



## RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt |  
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[ralf.sommer@octa-stb.de](mailto:ralf.sommer@octa-stb.de)

## POSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ:

## ÄNDERUNG VON VORDRUCKMUSTERN WEGEN NEUER BEKANNTGABEFIKTION

Mit dem Inkrafttreten des Postrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben sich wesentliche Änderungen in der Verwaltungspraxis, die insbesondere die Bekanntgabevermutungen betreffen. Verwaltungsakte gelten fortan erst vier statt drei Kalendertage nach ihrer Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Diese neue Regelung gilt seit dem 01.01.2025 für alle Verwaltungsakte, die ab diesem Datum zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) folgende Vordruckmuster aktualisiert, um die Rechtsbehelfsbelehrungen an die verlängerte Bekanntgabefiktion anzupassen:

- USt 1 TG: Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäuderei-nigungsleistungen

- USt 2 F: Feststellungsbescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung
- USt 3 F: Feststellungsbogen für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung
- USt 1 TK: Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 1 bis 3 UStG
- USt 1 TL: Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 4 UStG
- USt 1 TQ: Nachweis für Wiederverkäufer von Telekom-munikationsdienstleistungen
- USt 7 A: Anordnung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung
- USt 7 C: Mitteilung nach § 202 Abs. 1 AO

## WEITERLESEN



## INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |  
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer  
[ingo.ellerbrake@octa-stb.de](mailto:ingo.ellerbrake@octa-stb.de)

**NEWS 2 GO****ANTEILSVEREINIGUNG: WANN SIE VON DER GRUNDERWERBSTEUER BEFREIT SEIN KÖNNEN**

Beim Erwerb eines Grundstücks wird Grunderwerbsteuer festgesetzt, sofern keine Gründe für eine Befreiung vorliegen. Wenn Sie zum Beispiel aus einem Unternehmen, an dem Sie beteiligt sind, ein Grundstück in Ihr Alleineigentum übernehmen, ist das Grundstück insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, wie Sie an dem Unternehmen beteiligt sind. Man geht quasi davon aus, dass Sie das Grundstück in Höhe Ihres Unternehmensanteils bereits besaßen. Im Streitfall musste das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entscheiden, inwieweit eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer erfolgen muss.

---

**WEITERLESEN****NEWS 2 GO****Dienstleistungsunternehmen: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen im Fokus**

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können auch Dienstleistungsunternehmen einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Aufwendung für die Anmietung von Werbeträgern ausgesetzt sein, wenn die Werbeträger - bei unterstelltem Eigentum - zu deren Anlagevermögen gehören.

---

**WEITERLESEN**

#### NEWS 2 GO

### NEUE WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONS- NUMMER: WIE STEUERZAHLER AN DIE NUMMER GELANGEN

Zum 01.11.2024 wurde in Deutschland die Wirtschafts-Identifikationsnummer eingeführt. Jeder Selbständige, jede juristische Person und jede Personenvereinigung erhält seitdem dieses neue Zuordnungsmerkmal zugeteilt, das aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern besteht. Sind natürliche Personen wirtschaftlich tätig, erhalten sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer zusätzlich zu ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, so dass der betriebliche Bereich eindeutig von der privaten Sphäre abgegrenzt werden kann.

---

WEITERLESEN



## TROTZ ÄRZTLICH VERORDNETER WASSERGYMNASTIK: FITNESSSTUDIOBEITRÄGE SIND KEINE AUßERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Geklagt hatte eine Frau, der ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet worden war. Da sie von ihrem Wohnort aus schnell ein Fitnessstudio mit Schwimmbad erreichen konnte, entschied sie sich dafür, die Kurse dort – organisiert von einem Reha-Verein – zu besuchen. Um Zugang zum Schwimmbad zu erhalten, musste sie allerdings Mitgliedsbeiträge an das Fitnessstudio zahlen; als dortiges Mitglied war sie dann aber auch zur Nutzung der Sauna und weiterer Kurse berechtigt.

Da die Krankenkasse lediglich die Kursgebühren für das Funktionstraining erstattete, machte die Frau die Studiobeiträge als Krankheitskosten (außergewöhnliche Belastungen) geltend.

Der BFH entschied jedoch, dass Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten zählen, da das mit der Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio einhergehende Leistungsangebot auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen wird, um die Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Dass die Frau dem Fitnessstudio als Mitglied beitreten musste, um an dem ärztlich verordneten Funktionstraining teilnehmen zu können, führte nach Gerichtsmeinung nicht zur Zwangsläufigkeit der Beiträge. Die Entscheidung, das Funktionstraining in dem Fitnessstudio zu absolvieren, sei in erster Linie die Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens.

Der Absetzbarkeit der Beiträge stand zudem entgegen, dass die Frau auch weitere Leistungsangebote des Fitnessstudios hatte nutzen können.

### THEMENVERWANDTE ARTIKEL



**CHRISTINA BECKER**

Steuerberaterin | Teamleiterin  
[christina.becker@octa-stb.de](mailto:christina.becker@octa-stb.de)

**NEWS 2 GO****ZWEITSTUDIUM IN TEILZEIT: FAHRTEN ZUR  
UNI SIND MIT 0,30 € PRO GEFahrenEM  
KILOMETER ABSETZBAR**

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dürfen nur in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (ab dem 21. Entfernungskilometer: 0,38 €) als Werbungskosten abgerechnet werden. Absetzbar ist somit nur die einfache Wegstrecke. Beruflich veranlasste Fahrten zu anderen Zielen können deutlich besser abgesetzt werden – und zwar nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer (bei Pkw-Nutzung).

---

**WEITERLESEN****NEWS 2 GO****NEUE VERÖFFENTLICHUNG: SOLARSPITZEN-  
GESETZ GILT SEIT 25. FEBRUAR 2025**

Die Bundestagsfraktionen von SPD, Grünen und Union haben sich kurz vor der Bundestagswahl doch noch auf einen Kompromiss bei Gesetzen geeinigt, welche die Energiewirtschaft betreffen. Allerdings mussten die Gesetze vom Parlament noch in zweiter und dritter Lesung beschlossen werden. Beim Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen – besser bekannt auch als Solarspitzengesetz – ist das nun passiert. Damit gelten die Neuregelungen seit 25. Februar 2025. Eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 24. Februar 2025. Wir stellen die wichtigsten Neuregelungen vor.

---

**WEITERLESEN**

**HAUSBESITZER:**

## ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN EINER EIGENTUMSWOHNUNG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden Aufwendungen in Herstellungskosten umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Die Aufwendungen sind dann nicht sofort, sondern nur über die Gebäude-Abschreibung abzugsfähig. Bei einer Eigentumswohnung sind zwei Besonderheiten zu beachten, worauf das Finanzgericht Hessen hingewiesen hat.

Maßgebend sind die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der angeschafften Wohnung und nicht der Wert des Gesamtgebäudes. Bei Teil- und Wohnungseigentum ist danach die einzelne Einheit und nicht das Gesamtgebäude relevant.

Abzustellen ist auf die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Wohnung angefallenen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen des vermietenden Eigentümers einschließlich seiner anteiligen Aufwendungen für Arbeiten an den im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteilen.

**Beispiel**

A erwirbt mit Wirkung zum 1.11.2023 eine Eigentumswohnung. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 300.000 EUR. Der Grund- und Bodenanteil beträgt 10 % = 30.000 EUR. Die Eigentumswohnung wird nach der Sanierung vermietet.

Anfang 2024 lässt A die sanitären Anlagen (Badezimmer, Gästetoilette) für 29.750 EUR erneuern und neue Türen einbauen (11.900 EUR). Zudem beteiligt er sich an der Dachsanierung (14.280 EUR). Die gesamten Aufwendungen (55.930 EUR) macht er in 2024 als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen geltend.

**WEITERLESEN****CARSTEN KEHREIN**

Diplom-Wirtschaftsjurist I  
Steuerberater

[carsten.kehrein@octa-stb.de](mailto:carsten.kehrein@octa-stb.de)

**KASSENGESETZ:**

## FINANZVERWALTUNG AKTUALISIERT FAQ

Für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße Kassenführung unverzichtbar. Die Vorgaben sind komplex und vielschichtig. Das Bundesfinanzministerium will mit einem Fragen-Antworten-Katalog verständliche Hilfestellungen zur praktischen Umsetzung der Kassensicherungsverordnung sowie der Aufzeichnungs- und Meldepflichten geben.

Gesetzlich werden die Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten in der Abgabenordnung (§ 146a) sowie der Kassensicherungsverordnung geregelt. In seinem aktualisierten Fragen-Antworten-Katalog gibt das Bundesfinanzministerium u. a. Hinweise zu allgemeinen Fragen, zum An-

wendungsbereich der gesetzlichen Vorschriften, zu den Aufzeichnungssystemen, zur TSE, zur Belegausgabepflicht, zur Kassennachschau und Datenspeicherung sowie zur elektronischen Mitteilungspflicht.

**THEMENVERWANDTE ARTIKEL****KERSTIN SCHWOTZER**

Steuerberaterin | Teamleiterin

[k.schwotzer@octa-stb.de](mailto:k.schwotzer@octa-stb.de)



## STEUERKANZLEI DER ZUKUNFT

### OCTA AKTUELL

#### RALF SOMMER ALS SPEAKER BEI „STEUERKANZLEI DER ZUKUNFT“

Am 16. Mai 2025 war unser Kanzleihinhaber Ralf Sommer als Speaker beim Event „Steuerkanzlei der Zukunft“ in Frankfurt vertreten. In einem Interview gab er praxisnahe Einblicke, wie wir bei OCTA Steuerberater mit digitalen Tools und agiler Führung sowohl Mitarbeitende als auch Kunden begeistern.

Themen waren unter anderem:

- Der gezielte Einsatz von KI und digitalen Prozessen,
- der Aufbau einer modernen Kanzleistruktur,
- sowie Strategien zur erfolgreichen Mitarbeitergewinnung.

Wir freuen uns, dass Ralf Sommer unsere Kanzlei bei diesem zukunftsorientierten Branchenevent repräsentiert hat.

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

## E-RECHNUNG: JETZT PROZESSE ANPASSEN – BEVOR ES ZU SPÄT IST!

---

Die E-Rechnung kommt – aber etwas später als ursprünglich angekündigt. Die gute Nachricht: Es bleibt mehr Zeit für Vorbereitung. Die weniger gute: Die Umstellung ist verpflichtend und komplex – Unternehmen sollten jetzt handeln.

### WAS IST DER AKTUELLE STAND?

Ab dem 1. Januar 2025 gilt:

Alle Unternehmen im B2B-Bereich müssen E-Rechnungen empfangen und elektronisch archivieren können – unabhängig von der Unternehmensgröße.

Eine einfache PDF-Rechnung reicht nicht mehr aus. Zulässig sind nur strukturierte Formate wie ZUGFeRD (ab Version 2.0) oder XRechnung.

### WAS ÄNDERT SICH BEIM VERSAND?

Der verpflichtende Versand von E-Rechnungen ist gestaffelt:

Ab 2027: Pflicht für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 800.000 €.

Ab 2028: Pflicht für alle B2B-Unternehmen.

### WARUM JETZT AKTIV WERDEN?

Auch wenn der verpflichtende Versand noch nicht sofort greift, sollten Unternehmen jetzt mit der Umstellung beginnen:

- Softwarelösungen prüfen: Unterstützt Ihre Buchhaltungssoftware die nötigen Formate?
- Prozesse anpassen: Wer ist zuständig? Wie erfolgt der Versand? Wie die Archivierung?
- Mitarbeiter vorbereiten: Schulung und Arbeitsanweisungen sind essenziell.
- Revisionssichere Speicherung sicherstellen: z. B. über ein Dokumentenmanagementsystem.

### UNSER TIPP:

Warten Sie nicht bis zum letzten Moment! Die Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung ist ein Projekt, das Zeit und Planung braucht. Wer früh beginnt, profitiert zusätzlich von Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen – und ist bestens vorbereitet auf das künftige bundesweite elektronische Meldesystem, das ab 2028 eingeführt wird.

---

*Wir bei OCTA Steuerberater  
unterstützen Sie gerne  
bei der Umsetzung –  
sprechen Sie uns an!*

## KOPFSACHE

## CARLA WEHMEIER

## WERKSSTUDENTIN, UNTERSTÜTZUNG DER ASSISTENZ



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

**Ich begeistere mich für** Sport und lesenswerte Bücher.

**Mein bisher unentdecktes Talent ist** ... das wüsste ich auch gerne.

**Verzichten könnte ich niemals auf** gutes Essen und meine Familie.

**Was liebst Du an Deinem Beruf besonders?** Die Vielfältigkeit der Aufgaben, den Zusammenhalt im Kollegium und den abwechslungsreichen Alltag.

**Ostwestfalen ist für mich ...?** mein Zuhause.

## AKTUELLES

OCTA JETZT NOCH AKTIVER  
auf Social Media!

Wie Sie sicherlich schon bemerkt haben: Unser Auftritt auf Facebook, Instagram, LinkedIn und YouTube ist deutlich lebendiger geworden!

Vor kurzem war wieder Sebastian Bässler (Content Creator) bei uns zu Gast – gemeinsam haben wir spannenden, informativen und unterhaltsamen neuen Content für Sie produziert. Ob Einblicke in unseren Kanzleialltag, Tipps aus der Praxis oder besondere Momente aus dem Team – es lohnt sich reinzuschauen!

Folgen Sie uns auf unseren Kanälen und bleiben Sie am Puls der Zeit – wir freuen uns auf Ihre Likes, Kommentare und das digitale Miteinander!

## AKTUELLES

ZWEI STARKE LEISTUNGEN  
– ein starkes Team!

Mit großer Freude gratulieren wir Burcin Akus und Christin Tielmann zur erfolgreich bestandenenen Prüfung zur Steuerfachangestellten!

Beide haben ihre Ausbildung bei uns mit viel Engagement, Lernbereitschaft und Teamgeist absolviert – und dürfen nun voller Stolz den nächsten beruflichen Schritt gehen. Wir sind nicht nur stolz auf ihre Leistungen, sondern auch sehr glücklich darüber, dass beide uns weiterhin als Steuerfachangestellte im Team von OCTA Steuerberater erhalten bleiben.

Liebe Burcin, liebe Christin: Schön, dass ihr bei uns seid – wir freuen uns auf die gemeinsame Zukunft!

Ausbildung lohnt sich – für alle Beteiligten.

## AKTUELLES

NEUE BETRIEBLICHE  
KRANKENVERSICHERUNG  
für unser Team!

Seit dem 01.04.2025 profitieren unsere Mitarbeitenden von einer ganz besonderen Zusatzleistung: 100 % kostenlose betriebliche Krankenversicherung!

Was ist drin? Unsere Teammitglieder erhalten unter anderem: Zuschüsse für Sehhilfen, Erstattungen für Heilpraktiker und Chiropraktiker, Zahnreinigung und Zahnersatz

... und viele weitere Leistungen rund um die Gesundheit!

Denn: Gesundheit ist unser höchstes Gut – und wir investieren gerne in unser Team!

DIGITAL / BEQUEM /  
SICHER

DIE OCTA APP ZUM  
THEMA STEUERN  
KÖNNEN SIE KOSTENLOS  
HERUNTERLADEN.



UNSER INSTAGRAM-  
ACCOUNT:



## IHRE ZAHLUNGSTERMINE

## APRIL, MAI UND JUNI 2025

**DONNERSTAG, 10.04.2025**

(14.04.2025 \*)  
/ Umsatzsteuer  
/ Lohnsteuer

**MONTAG, 12.05.2025**

(15.05.2025 \*)  
/ Umsatzsteuer  
/ Lohnsteuer

**DIENSTAG, 10.06.2025**

(13.06.2025 \*)  
/ Umsatzsteuer  
/ Lohnsteuer  
/ Einkommensteuer

**MONTAG, 28.04.2025**

/ Sozialversicherungsbeiträge

**DONNERSTAG, 15.05.2025**

(19.05.2025 \*)  
/ Grundsteuer  
/ Gewerbesteuer

**DONNERSTAG, 26.06.2025**

/ Sozialversicherungsbeiträge

**DIENSTAG, 27.05.2025**

/ Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

**BIELEFELD**

Hauptstraße 138 – 142  
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0  
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ [info@octa-stb.de](mailto:info@octa-stb.de)

**BIELEFELD ALTSTADT**

Neustädter Straße 29  
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0  
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ [info@octa-stb.de](mailto:info@octa-stb.de)

**RHEDA-WIEDENBRÜCK**

Marienstraße 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0  
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ [rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de](mailto:rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de)

**PADERBORN**

Nordstraße 40 – 42  
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0  
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ [paderborn@octa-stb.de](mailto:paderborn@octa-stb.de)

**IMPRESSUM**

**OCTA ACHT** bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen **OCTA STEUERBERATER BIELEFELD** gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: P, Seite 7: FILIP OLEJOWSKI, Seite 8: David - stock.adobe.com, Seite 10: Seventyfour - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)

# Immer einen Schritt voraus



**OCTA**  
STEUERBERATER

